



**CDU**

**Kreisverband Tempelhof-Schöneberg**

**Am 06.09.2012  
vom Kreisparteitag  
beschlossene neue  
Satzung**

**Genehmigung durch den  
Landesverband steht noch aus**

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABSCHNITT I AUFGABE UND MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>3</b>
§ 1 SELBSTVERSTÄNDNIS UND AUFGABE .....	3
§ 2 NAME, SITZ .....	3
§ 3 VORAUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 4 AUFNAHME .....	3
§ 5 ÄNDERUNGEN DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT.....	4
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
§ 7 MITGLIEDERBEFRAGUNGEN .....	4
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 9 AUSSCHLUSS.....	5
§ 10 ORDNUNGSMAßNAHMEN .....	6
§ 11 BESCHRÄNKUNG DER WÄHLBARKEIT.....	6
<b>ABSCHNITT II AUFBAU DES KREISVERBANDES TEMEPLHOF-SCHÖNEBERG.....</b>	<b>6</b>
§ 12 GLIEDERUNGEN.....	6
§ 13 DER KREISVERBAND.....	6
§ 14 ORGANE DES KREISVERBANDES.....	6
§ 15 KREISPARTEITAG.....	7
§ 16 ÖFFENTLICHKEIT DES KREISPARTEITAGS, REDE- UND ANTRAGSRECHT.....	8
§ 17 KREISVORSTAND.....	8
§ 18 AUFGABEN DES KREISVERBANDES.....	9
§ 19 DER ORTSVERBAND.....	10
§ 20 DIE GREMIEN DES ORTSVERBAND.....	10
§ 21 DIE HAUPTVERSAMMLUNG.....	10
§ 22 DER ORTSVOSTAND.....	10
§ 23 VEREINIGUNGEN.....	11
§ 24 KREISFACHAUSSCHUSS.....	11
§ 25 KREISPARTEIGERICHT.....	11
§ 26 RECHTSGESCHÄFTLICHE HAFTUNG.....	11
§ 27 HAFTUNG.....	11
<b>ABSCHNITT III VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>12</b>
§ 28 TAGESORDNUNG.....	12
§ 29 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	12
§ 30 SITZUNGSLEITUNG.....	12
§ 31 SITZUNGSORDNUNG.....	13
§ 32 SITZUNGSBERICHT.....	13
§ 33 REDEORDNUNG.....	13
§ 34 MANDATSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	14
§ 35 ANTRAGSKOMMISSION.....	14
§ 36 WAHLVORBEREITUNGSKOMMISSION.....	14
§ 37 ABSTIMMUNG.....	14
§ 38 ERFORDERLICHE MEHRHEITEN UND FESTSTELLUNG DER MEHRHEIT.....	15
§ 39 WAHLEN.....	15
§ 40 ANGEMESSENE BERÜCKSICHTIGUNG VON FRAUEN.....	15
§ 41 EINZELWAHL, VERBUNDENE EINZELWAHL UND GESAMTWAHLEN.....	16
§ 42 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES, AUF- UND ABRUNDUNG.....	16
§ 43 WAHLGRUNDSÄTZE, WAHLFEHLER.....	17
<b>ABSCHNITT IV SCHLUSSVORSCHRIFT.....</b>	<b>17</b>
§ 44 AUFLÖSUNG DES KREISVERBANDES.....	17
§ 45 INKRAFTTRETEN.....	17

# Abschnitt I Aufgabe und Mitgliedschaft

## § 1 Selbstverständnis und Aufgabe

- (1) Die Christliche Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten. Die CDU ist eine Partei von Bürgern, die sich in ihrem Handeln zum Wohle der Gesellschaft von christlichen Wertvorstellungen und von humanistischer Ethik leiten lassen.
- (2) Der Kreisverband Tempelhof-Schöneberg der CDU tritt ein für:
  - Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit;
  - Marktwirtschaft mit sozialer Bindung in ökologischer Verantwortung;
  - Vollendung der inneren Einheit Deutschlands in einem freien und vereinten Europa;
  - soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit;
  - Solidarität mit unterdrückten und notleidenden Völkern;
  - Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen.

## § 2 Name, Sitz

- (1) Der Kreisverband Tempelhof-Schöneberg der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin. Er führt den Namen "Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) - Landesverband Berlin - Kreisverband Tempelhof-Schöneberg.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist der Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin.

## § 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Für die Dauer eines Jahres ist eine Gastmitgliedschaft möglich, sofern nicht § 3 Abs. 2 Satz 1 zutrifft. Das Gastmitglied hat alle Rechte eines Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Zur Zahlung von Beiträgen ist es nicht verpflichtet. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

## § 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandes, bei dem der Bewerber als Mitglied geführt werden soll.
- (3) Örtlich zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Der Landesvorstand kann binnen eines Monats nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft suspendieren, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist.
- (5) Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag weist der Kreisvorstand das Mitglied einem Ortsverband zu. Dies ist, sofern nicht ein Fall des Absatzes 3 Satz 4 vorliegt, in der Regel

der Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes und mit Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Mitteilung der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (7) Gegen eine Entscheidung des Kreisvorstandes, mit der die Aufnahme in die CDU abgelehnt wird, kann der Bewerber binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (8) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der / dem zuständigen Kreisgeschäftsführer/in oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.
- (9) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

### **§ 5 Änderungen der örtlichen Zuständigkeit**

- (1) Ein Mitglied hat das Recht, auf schriftlichen Antrag seine Überweisung an den Ortsverband seines Wohnsitzes zu verlangen.
- (2) Über den schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes auf Überweisung an einen örtlich nicht zuständigen Ortsverband innerhalb desselben Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände. Der aufnehmende Ortsverband muss zustimmen. Beantragt ein Mitglied, an einen örtlichen nicht zuständigen Kreisverband überwiesen zu werden, so entscheiden die beteiligten Kreisvorstände. Der abgebende und aufnehmende Kreis- und Ortsvorstand muss zustimmen. Weichen die Entscheidungen der beteiligten Kreisvorstände voneinander ab, so entscheidet der Landesvorstand endgültig. Der Ort des Arbeitsplatzes kann Begründung für eine Überweisung in den dort zuständigen Ortsverband sein.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit können als Kandidaten für politische Vertretungen aufgestellt werden, sofern nicht durch Bundes- oder Landesgesetz etwas anderes zugelassen ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

### **§ 7 Mitgliederbefragungen**

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die dem Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkannt wird. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Austritt aus der CDU bedarf der Schriftform. Er wird mit Zugang bei dem zuständigen Kreisverband wirksam.
- (3) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folge einer Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es sich parteischädigend verhält, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder beharrlich seine satzungsgemäßen Pflichten missachtet und der Partei damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
  1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
  2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorgane oder Internet-Auftritten grundsätzlich gegen die Politik der CDU Stellung nimmt;
  3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
  4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt;
  5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
  6. als Angestellter der Partei seine besonderen Treuepflichten verletzt;
7. erheblich gegen die Ordnung der Partei insbesondere auch dadurch verstößt, indem er seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.
8. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist;
9. sich als Amts- oder Mandatsträger bei Nachweis eines objektiv schwerwiegenden Verstoßes gegen das Prinzip der Trennung von Beruf und Mandat (innere Inkompatibilität) und entsprechende Aufforderung durch den Landesvorstand weigert, von seinem Amt zurückzutreten oder sein Mandat zurückzugeben.
10. Der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes und der Landesvorstand können mit schriftlicher Begründung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Über den Antrag entscheidet das Kreisparteigericht des zuständigen Kreisverbandes.
11. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach § 10 für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen zuständige Vorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Ausübung

seiner Rechte ausschließen.

### **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegenüber Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen der Partei schädigen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. die Verwarnung;
  2. der Verweis;
  3. die Enthebung von Parteiämtern;
  4. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen bestimmt sich nach § 10 des Statuts der CDU. Örtlich zuständiger Parteivorstand im Sinne des § 10 des Statuts der CDU ist der Kreisvorstand Tempelhof-Schöneberg.
- (4) Das Mitglied und der Landesvorstand sind über die Einleitung des Verfahrens, in dem eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, schriftlich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, darzulegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen schriftlich binnen zehn Tagen oder mündlich gegenüber dem zuständigen Parteivorstand zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich mitzuteilen. Der Landesvorstand ist durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

### **§ 11 Beschränkung der Wählbarkeit**

- (1) Angestellte der Partei dürfen an den Sitzungen des Vorstandes der Organisationsstufe, auf der sie ihre Tätigkeit ausüben, nur beratend teilnehmen.

## **Abschnitt II Aufbau des Kreisverbandes Tempelhof-Schöneberg**

### **§ 12 Gliederungen**

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Die Ortsverbände sind Stadtbezirksverbände im Sinne des §19 Abs. 1 des Statuts der CDU. Gründung, Abgrenzung und Veränderung der Zahl von Ortsverbänden sind Angelegenheiten des Kreisverbandes.

### **§ 13 Der Kreisverband**

- (1) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe,
  1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;
  2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;
  3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern;
  4. Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen aufzustellen;
  5. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Bezirk zu vertreten; die Arbeit seiner Ortsverbände zu fördern und die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.

### **§ 14 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag;
2. der Kreisvorstand.

## § 15 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll.
- (2) Wird der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt, setzt er sich aus den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden, wie folgt zusammen:
  1. Die Ortsverbände entsenden für je 12 angefangene Mitglieder einen Delegierten. Übersteigt die Gesamtzahl der Delegierten die Zahl 200, erhöht sich der Delegiertenschlüssel bis zu der Zahl, bei der die Gesamtzahl der Delegierten 200 nicht übersteigt.
  2. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände in der zentralen Mitgliederkartei am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.
- (3) Der Kreisparteitag beschließt:
  1. die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung;
  2. über den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes;
  3. die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbandes.
  4. die Gründung, Abgrenzung und Veränderung der Zahl von Ortsverbänden
- (4) Der Kreisparteitag wählt:
  1. die Mitglieder des Kreisvorstandes;
  2. drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichts;
  3. die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter;
  4. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Kleinen Landesparteitag.
- (5) Der Kreisparteitag wählt außerdem die Kandidaten der CDU
  1. für das Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisen des Bezirks und für die Bezirksliste;
  2. für die Bezirksverordnetenversammlung;
  3. die der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung zur Wahl zum Mitglied des Bezirksamts vorgeschlagen werden.
- (6) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand nach Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr einberufen. Er muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Delegierten oder die Hauptversammlungen zweier Ortsverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände in der zentralen Mitgliederkartei am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.
- (7) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. e-mail), sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich eingewilligt hat, einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum. Die Einladungsfrist kann auf Beschluss des Kreisvorstandes in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden.
- (8) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden geleitet. Sofern es sich um Sitzungen handelt, in denen allgemeine Parteiwahlen vorgenommen werden, wählt der Kreisparteitag aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung, die aus einem Leiter und mindestens zwei Stellvertretern besteht.

## **§ 16 Öffentlichkeit des Kreisparteitages, Rede- und Antragsrecht**

- (1) Die Sitzungen des Kreisparteitages sind grundsätzlich öffentlich. Der Parteitag kann beschließen, dass er ganz oder teilweise nichtöffentlich tagt. Kreisparteitage, in denen Kandidaten für die Wahlen zu Volksvertretungen gewählt werden, sind immer öffentlich.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag angehören, dürfen auch bei nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisparteitages anwesend sein.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Den schriftlich eingeladenen Gästen ist, wenn der Parteitag öffentlich tagt, Rederecht zu gewähren. Gleiches gilt für die Wahlkreisvertreterversammlungen.
- (5) Der Kreisvorstand, die Ortsverbände, die Kreisvereinigungen und die Kreisfachausschüsse haben das Recht Anträge an den Kreisparteitag zu stellen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, Anträge an den Kreisparteitag zu stellen, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Ist ein Antrag nicht bereits mit der Einladung versandt worden, sondern wird er erst in der Sitzung vorgelegt (Initiativantrag), so bedarf er für eine Beschlussfassung der Unterstützungssunterschriften von mindestens 5 von Hundert der auf der Sitzung stimmberechtigten Mitglieder, höchstens jedoch von 25 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (7) Der Kreisvorstand hat die Pflicht, Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor der Versendung der Einladungen zum Kreisparteitag eingehen, mit der Einladung zu versenden. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor dem Parteitag eingehen, werden auf dem Kreisparteitag als Tischvorlage verteilt.

## **§ 17 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu 18 weiteren Mitgliedern, die mit einem Fachthema beauftragt sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. der/dem Kreisvorsitzenden,
  2. drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  3. der/dem Schatzmeister/in,
- (2) Dem Kreisvorstand gehören an die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes, qua Amt die/der Vorsitzende der Fraktion der CDU in der BVV sowie die Beauftragten für:
  1. Organisation von Kreisveranstaltungen und Ausstattung der CDU Info-Stände
  2. Internet und Online-Kommunikation
  3. Mitgliederbetreuung und –werbung sowie die Werbelinie des Kreisverbandes
  4. soziale Medien und Netzwerke
  5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  6. soziale Arbeit,
  7. die CDU-INFO und anderen Publikationen des Kreisverbandes
  8. die christlichen Kirche
  9. Gesundheits- und Sozialpolitik
  10. Gleichstellung und Integrationspolitik
  11. Sicherheit und öffentliche Ordnung
  12. Jugend-, Familien-, Schul- und Bildungspolitik
  13. Sportvereine und Sportpolitik
  14. demographischer Wandel und Seniorenpolitik
  15. Stadtentwicklungsprojekte, Mieten-, Umwelt- und Verkehrspolitik
  16. Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik
- (3) Bei Bedarf maximal zwei weitere Themenbeauftragte deren Themenbereich vor Ihrer Wahl durch die Gremien der Partei festgelegt wird.
- (4) Personalunion ist zulässig. Bei der Zusammensetzung des Kreisvorstandes sollen möglichst alle Ortsverbände berücksichtigt werden.



(5) Soweit:

1. die Vorsitzenden der Ortsverbände,
2. die Vorsitzenden der Kreis- und Landesvereinigungen sowie Vorstandsmitglieder der Bundesvereinigungen,
3. das dem Kreisverband angehörende Mitglied des Deutschen Bundestages und Europäischen Parlaments,
4. die im Bezirk gewählten CDU-Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin,
5. die dem Kreisverband angehörenden Senatoren/innen und Staatssekretäre/innen,
6. die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes Tempelhof/Schöneberg,
7. der/die Vorsteher/in bzw. der/die stellvertretende Vorsteher/in der CDU in der BVV,
8. die Mitglieder des Landesvorstandes,

dem Kreisvorstand nicht durch Wahl angehören, nehmen sie mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teil.

- (6) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte wahrnehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Er nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes als auch des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil und führt das Protokoll.

### **§ 18 Aufgaben des Kreisvorstandes**

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband.

(2) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Kreisverband nach außen;
2. er leitet die politische, organisatorische und innerparteiliche Arbeit des Kreisverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien des Kreisparteitages,
3. er nimmt die dem Kreisparteitag nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 obliegenden Angelegenheiten wahr, die der sofortigen Entscheidung bedürfen; er muss jedoch insoweit die nachträgliche Genehmigung des Kreisparteitages einholen.
4. er unterstützt die Arbeit der Ortsverbände sowie der Kreisfachausschüsse und betreut die innerhalb des Kreisverbandes bestehenden Betriebsgruppen und Kreisvereinigungen
5. er holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, durch Beschluss der Organe des Kreisverbandes oder des Landesverbandes, die Meinung der Mitglieder ein. Die organisatorische Ausgestaltung der Umfrage ist Sache des jeweiligen Kreisvorstandes;
6. er kann im dringenden Parteiinteresse die Organe seiner Gliederungen einberufen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat zwischen den Kreisvorstandssitzungen insbesondere folgende Aufgaben:

1. er führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach einem Geschäftsverteilungsplan, der auch die Finanzverantwortlichkeit regelt,
2. er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes aus,
3. er bereitet die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes vor;
4. er stellt die Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle an und überwacht ihre Tätigkeit;

(4) Der Kreisvorstand tagt auf Einladung des Kreisvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 6 mal im Jahr. Er tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Der geschäftsführende Kreisvorstand tagt in der Regel einmal im Monat in nicht öffentlicher Sitzung. Sowohl die Sitzungen des Kreisvorstandes als auch des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden vom Kreisvorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes muss binnen einer Frist von drei Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes es verlangt.

(5) Der Vorsitzende des Kreisverbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit an allen Sitzungen, Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften der Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände, der Vereinigungen und Kreisfachausschüsse des Kreisverbandes sowie an den Sitzungen der Bezirksverordnetenfraktion teilzunehmen und auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(6) Die Beauftragten im Sinne des §17(3) Nr.1 bis Nr.4 sollen sich mindestens zweimal jährlich zum Informationsaustausch mit den zuständigen Personen der Ortsverbände treffen.

- (7) Die Beauftragten im Sinne des §17(3) Nr. 8-16 und §17(4) haben für Ihr spezifisches Fachgebiet eine koordinierende Funktion zwischen Bundes-, Landes- und Bezirkspolitik. Sie sollen den Kreisverband regelmäßig in den Foren der Berliner CDU vertreten.

### **§ 19 Der Ortsverband**

- (1) Der Ortsverband ist die Untergliederung eines Kreisverbandes. Gründung, Abgrenzung und Veränderung der Zahl von Ortsverbänden sind Angelegenheit des Kreisverbandes.
- (2) Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr, insbesondere:
1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,
  2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten, und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
  3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
- (3) Der Ortsverband ist dem Kreis- und Landesverband für seine Arbeit verantwortlich. Der Ortsverband hat im Auftrag des Kreisvorstandes und unter dessen voller Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.

### **§ 20 Die Gremien des Ortsverbandes sind:**

1. die Hauptversammlung;
2. der Ortsvorstand;

### **§ 21 Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den beim Ortsverband geführten Mitgliedern zusammen. Sie ist von der / vom Ortsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. e-mail), sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich eingewilligt hat, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Hauptversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.
- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Sie beschließt über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreis- und Landesverband gegebenen Richtlinien.
  2. Sie beschließt über den Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Ortsverbandes sowie die Entlastung des Ortsvorstandes.
  3. Sie wählt den Ortsvorstand, die Kassenprüfer, die Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes für den Kreisparteitag und kann eine/n Ehrevorsitzende/n wählen.

### **§ 22 Der Ortsvorstand**

- (1) der Ortsvorstand, der sich zusammensetzt mindestens aus:
1. der / dem Ortsvorsitzenden,
  2. den stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
  3. der / dem Schriftführer/in,
  4. der / dem Schatzmeister/in.

Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dabei sollen besonders Vertreter der Kreisvereinigungen berücksichtigt werden. Die Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich in Anlehnung an die Ämterverteilung im Kreisvorstand.

- (2) Der Ortsvorsitzende sollte möglichst im Bereich des Ortsverbandes wohnen.
- (3) Soweit der im Wahlkreis gewählte CDU-Abgeordnete, die aus dem Ortsverband stammenden Mitglieder der CDU-Fraktion der BVV Tempelhof-Schöneberg und die Vorsitzenden der im Ortsverband bestehenden Kreisvereinigungen dem Ortsvorstand nicht durch Wahl angehören, können sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (4) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. er vertritt den Ortsverband nach außen,
  2. er führt die Geschäfte des Ortsverbandes,
  3. er bereitet die Hauptversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
  4. er beruft jährlich mindestens sechs Mitgliederversammlungen ein.
- (5) Der Ortsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Einladung hat vom Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. e-mail), sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich eingewilligt hat, zu erfolgen. Die Sitzungen des Ortsvorstandes sind nicht öffentlich. Der Ortsvorstand muss binnen einer Woche zusammentreten, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder gefordert wird. Hierbei ist die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
- (6) Sofern ein/e Ehrenvorsitzende/r gewählt ist, gehört diese/r dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
- (7) Das Weitere kann durch eine Ortsverbandsgeschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 23 Vereinigungen**

- (1) Der Kreisverband hat folgende Kreisvereinigungen:
  1. Junge Union;
  2. Frauen-Union;
  3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft;
  4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung;
  5. Senioren-Union.
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten und die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Personen, die nicht der CDU angehören, können Mitglieder einer Vereinigung sein, wenn dies die Satzung der Landesvereinigung zulässt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einer anderen Partei, mit Ausnahme der CSU, angehören. Die Vereinigungen sind für ihre Tätigkeit dem Kreisvorstand verantwortlich.
- (4) Vereinigungen können auch bei Ortsverbänden gebildet werden. Maßgebend hierfür ist die Satzung der jeweiligen Landesvereinigung.

### **§ 24 Kreisfachausschüsse**

- (1) Der Kreisverband kann für politische Sachgebiete Kreisfachausschüsse bilden, um ein zusätzliches Angebot für fachspezifische Diskussionen auf Kreisverbandsebene zu liefern und mit Sachpositionen nach innen und außen zu wirken.
- (2) Näheres regelt der Kreisvorstand.

### **§ 25 Kreisparteigericht**

Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie treten in der Besetzung mit einer /m Vorsitzenden und zwei Beisitzern / innen zusammen. Die / Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

### **§26 Rechtsgeschäftliche Haftung**

- (1) Die Organe der Partei dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn sie dem die Verbindlichkeit begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

### **§27 Haftung**

Der Kreisverband, die Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei haften gegenüber dem Landesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Prä-

sidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber den nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

## **Abschnitt III Verfahrensvorschriften**

### **§ 28 Tagesordnung**

- (1) Anträge auf Beratung einer bestimmten Angelegenheit oder zur Beschlussfassung sind in die Einladung für die nächste Sitzung aufzunehmen. Anträge zur Beschlussfassung für einen Parteitag müssen dazu spätestens am zehnten Tag vor seiner nächsten Sitzung bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder, die in der Sitzung Stimmrecht haben, § 16 Absatz 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um die Sitzung des Kreisparteitages, sind auch antragsberechtigt:
  1. die Ortsverbände,
  2. die Kreisvereinigungen
- (3) Die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (4) Ist ein Antrag nicht bereits mit der Einladung versandt worden, sondern wird er erst in der Sitzung vorgelegt (Initiativantrag), so bedarf er für eine Beschlussfassung der Unterstützungsunterschriften von mindestens 5 von Hundert der auf der Sitzung stimmberechtigten Mitglieder, höchstens jedoch von 25 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (5) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.
- (6) In Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal beschlossen werden.

### **§ 29 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig wenn:
  1. sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind;
  2. die Einladungsfrist gemäß Abs. 3 gewahrt ist;
  3. mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesenden ist.Abweichend von Nr. 3 sind Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen beschlussfähig, wenn die Zahl der Anwesenden größer ist als die Zahl der Abwesenden, die sich schriftlich entschuldigt haben.
- (2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (3) Für Standardbriefe gilt eine Einladungsfrist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages; es gilt das Datum des Poststempels. In allen anderen Fällen ist die Einladungsfrist gewahrt, wenn die Einladung entweder eine Woche vorher zugeht oder zwei Wochen vorher abgesandt worden ist. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich im Übrigen nach § 40 des Statuts der CDU.

### **§ 30 Sitzungsleitung**

- (1) Leiter einer Sitzung ist der nach der Satzung berufene Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein von ihnen bestimmtes Mitglied.
- (2) Versammlungen können sich einen Sitzungsleiter wählen, wenn der gemäß Abs. 1 berufene Sitzungsleiter nach der Eröffnung auf die Sitzungsleitung verzichtet.
- (3) Parteitage wählen sich nach der Eröffnung eine Sitzungsleitung, die aus einem Leiter und

- insgesamt zwei Stellvertretern besteht, die Mitglieder der CDU sein müssen.
- (4) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung gerecht und unparteiisch zu leiten und ihren Verlauf so zu fördern, dass das der Tagesordnung entsprechende Verhandlungsziel nach Möglichkeit erreicht wird. Er hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen.
  - (5) Der Sitzungsleiter hat im Sitzungsraum das Hausrecht. Er vertritt die Versammlung nach außen. Er hat für Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum sowie für die Einhaltung der Vorschriften der Satzungen und Ordnungen der Partei zu sorgen.

### **§ 31 Sitzungsordnung**

- (1) Der Sitzungsleiter hat Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache zu verweisen, und, wenn sie oder andere Teilnehmer die Ordnung der Sitzung verletzen, sie zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner während derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Sitzungsleiter im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.
- (2) Wer in grober Weise die Ordnung der Sitzung oder den Anstand verletzt, kann von dem Sitzungsleiter aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Wer dieser Aufforderung nicht folgt, kann durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Sitzungsraum entfernt werden.
- (3) Wird der Ablauf der Sitzung durch Störung der Ordnung ernstlich gefährdet, so kann der Sitzungsleiter die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder sie schließen. Kann sich der Sitzungsleiter kein Gehör verschaffen, so kann er die Sitzung unterbrechen, indem er seinen Platz verlässt.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen des Sitzungsleiters sind der Beratung in derselben Sitzung entzogen. Der Betroffene kann binnen 48 Stunden schriftlich Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahmen bei dem Sitzungsleiter erheben. Wird Widerspruch erhoben, so ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache durch Beschluss zu entscheiden, ob die Ordnungsmaßnahme gerechtfertigt war.

### **§ 32 Sitzungsbericht**

- (1) Über jede Sitzung, bei der Wahlen oder Abstimmungen vorgenommen werden, ist ein Sitzungsbericht zu fertigen, der mindestens folgenden Inhalt haben muss:
  1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsort und Tagesordnung;
  2. Art und Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen;
  3. Wortlaut der Beschlüsse.
- (2) Der Sitzungsbericht ist von dem mit der Schriftführung Beauftragten und von dem Sitzungsleiter oder einem anderen Mitglied der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Die Anwesenheitsliste und die Sitzungsunterlagen sind dem Sitzungsbericht beizufügen.
- (4) Der Sitzungsbericht ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen oder während der nächsten Sitzung zur Einsicht auszulegen. Er gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so ist der Sitzungsbericht sofort entsprechend zu ändern.
- (6) Sitzungsberichte sind mindestens fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

### **§ 33 Redeordnung**

- (1) Niemand darf ohne Worterteilung durch den Sitzungsleiter das Wort nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Rednerliste, in die die Wortmeldung nach ihrem zeitlichen Eingang aufgenommen wird, erteilt. Die Ordnung der Wortmeldungen nach thematischen Gesichtspunkten ist zulässig. Auf Verlangen des Sitzungsleiters sind Wortmeldungen schriftlich und mit Angabe eines Stichworts über den beabsichtigten Diskussionsbeitrag einzureichen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt.
- (2) Während einer Wahl oder Abstimmung darf das Wort nicht erteilt werden.
- (3) Referenten und Antragsteller können zu Beginn und zum Abschluss der Behandlung einer Angelegenheit bis zur Wahl oder Abstimmung das Wort beanspruchen.
- (4) Persönliche Bemerkungen, mit denen persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden, sind nach Abschluss der Behandlung einer Angele-

- genheit oder vor Beendigung der Sitzung zulässig.
- (5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur dem Antragsteller und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
  - (6) Anträge können bis zum Abschluss der Beratung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich einzureichen.

### **§ 34 Mandatsprüfungskommission**

- (1) Zur Feststellung der Stimmberechtigung bei Sitzungen, in denen Wahlen oder Abstimmungen stattfinden, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mandatsprüfungskommission die für ihre Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen vorzulegen und ihr die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Vor Beginn von Wahlen und Abstimmungen erstattet ein Sprecher der Mandatsprüfungskommission Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Der Bericht ist für die Versammlung verbindlich, sofern gegen ihn nicht unverzüglich Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.
- (5) Die Versammlung kann auf die Einsetzung einer Mandatsprüfungskommission verzichten, wenn die Feststellung der Stimmberechtigung auf andere Weise gewährleistet erscheint.

### **§ 35 Antragskommission**

- (1) Anträge zur Beschlussfassung können einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Antragskommission zur Vorbereitung überwiesen werden.
- (2) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Der Kreisparteitag beschließt über die Bestätigung der vom Kreisvorstand bestellten Antragskommission.
- (3) Anträge werden in der von der Antragskommission beschlossenen Fassung zur Abstimmung gestellt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.
- (4) Ist der Antragsteller mit der von der Antragskommission beschlossenen Fassung nicht einverstanden, so ist auch der Antrag in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung zu stellen.

### **§ 36 Wahlvorbereitungskommission**

- (1) Die allgemeinen Parteiwahlen nach §15 Abs. 5 und die Wahlen nach §15 Abs. 6 dieser Satzung werden von einer Wahlvorbereitungskommission vorbereitet, in die jeder Ortsverband und jede Kreisvereinigung ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisparteitages entsendet.
- (2) Die Wahlvorbereitungskommission tritt spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Kreisparteitages erstmals zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie nimmt bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt Wahlvorschläge für die zu besetzenden Parteiämter entgegen.
- (3) Die Wahlvorbereitungskommission erörtert die eingegangenen Wahlvorschläge, prüft, ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar und zu kandidieren bereit sind, und übermittelt dem Kreisparteitag die geprüften Wahlvorschläge. Sie hat dem Kreisparteitag die Wahl bestimmter Bewerber, ausgenommen Bewerber für Delegiertenämter, zu empfehlen.
- (4) Die Teilnehmer der Versammlung, in der die Wahlen erfolgen, sind durch die Vorschläge der Wahlvorbereitungskommission nicht eingeschränkt, Bewerber noch in der Sitzung durch Zuruf zur Wahl zu stellen.

### **§ 37 Abstimmung**

- (1) Über Sach- und Verfahrensfragen wird durch Abstimmung entschieden. Die Frage zur Abstimmung muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (2) Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Sitzungsleiter entscheidet, welcher Antrag der weitest gehende ist.
- (3) Über Änderungsanträge wird vor dem Antrag selbst abgestimmt.

- (4) Auf Beschluss der Versammlung wird über die einzelnen Teile eines Antrages in der in dem Beschluss festgelegten Reihenfolge getrennt abgestimmt.
- (5) Bei der Abstimmung über die Entlastung eines Vorstandes sind seine Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, durch Erheben des Stimmrechtsausweises oder aus besonderem Anlass durch Erheben von den Plätzen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.

### **§ 38 Erforderliche Mehrheiten und Feststellung der Mehrheit**

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dieses gilt auch für Beschlüsse nach § 15 Abs. 1. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Rechenschaftsbericht und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Gremiums, im Falle von Mitgliederversammlungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Abberufung von einem Parteiamt zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Für Beschlüsse, die die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages erforderlich.
- (5) Bei der Feststellung der Mehrheit ist stets die Gegenprobe zu machen. Der Sitzungsleiter hat nach Stimmenthaltungen zu fragen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Ist die Mehrheit nach Feststellung des Sitzungsleiters offensichtlich, so bedarf es keiner Auszählung. Die Auszählung ist vorzunehmen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird.

### **§ 39 Wahlen**

- (1) Die Inhaber aller Parteiämter werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt (allgemeine Parteiwahlen). Bei der Bestimmung des Zeitraums für die allgemeinen Parteiwahlen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 11 Landesstatut soll die jeweilige Wahlperiode im Regelfall nicht weniger als 21 Monate und nicht mehr als 27 Monate betragen. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.
- (2) Die Mitglieder eines Vorstandes sowie Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass mehrere Wahlen zu einem Wahlgang zusammengefasst werden können (verbundene Einzelwahl), wenn bei den so verbundenen Wahlen Gegenkandidaturen nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (3) Delegiertenwahlen erfolgen in einfacher Gesamtwahl.
- (4) Bei Vorstandswahlen können die Wahlen für mehrere Stellvertreter, Beisitzer oder Beauftragte jeweils in qualifizierter Gesamtwahl erfolgen.

### **§ 40 Angemessene Berücksichtigung von Frauen**

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.

- (4) Wird bei Gesamtwahlen zu Parteiämtern auf der Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (5) Bei Direkt-Kandidaturen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (6) Bei der Aufstellung von Listen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen und zum Deutschen Bundestag soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

#### **§ 41 Einzelwahl, verbundene Einzelwahl und Gesamtwahlen**

- (1) Ist in einem Wahlgang nur eine Person für ein Amt zu wählen (Einzelwahl), so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so finden weitere Wahlgänge (Stichwahlen) statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei jedem der weiteren Wahlgänge stehen die Bewerber des vorangegangenen Wahlganges mit Ausnahme jeweils des Bewerbers zur Wahl, auf den bei dem vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen entfallen sind. Erhält auch der letzte verbleibende Bewerber keine Mehrheit, so ist die Liste der Bewerber neu zu eröffnen.
- (2) Bei einer verbundenen Einzelwahl ist für jede einzelne Wahl die Mehrheit nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu ermitteln. Soweit Bewerber dabei keine Mehrheit erhalten, so sind die betroffenen Wahlen zu wiederholen und die Liste der Bewerber für diese Wahlen neu zu eröffnen; die übrigen Wahlen sind unabhängig davon gültig. Bei einer zu wiederholenden Wahl für einen Listenplatz kann sich auch bewerben, wer im ersten Wahlgang auf einen schlechteren Listenplatz gewählt wurde. Erhält bei einer zu wiederholenden Wahl auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber eine Mehrheit, so kann die Versammlung mehrheitlich beschließen, dass das Amt unbesetzt bleibt; bei einer Listenwahl rücken die bereits gewählten Bewerber entsprechend auf.
- (3) Bei einer einfachen Gesamtwahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los, sofern sich die betroffenen Bewerber nicht auf eine Reihenfolge einigen.
- (4) Bei einer qualifizierten Gesamtwahl ist ergänzend zu Absatz 3 Satz 4 in einem ersten Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist nach dem ersten Wahlgang die Zahl der Gewählten geringer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ämter, findet ein zweiter Wahlgang entsprechend Satz 1 statt, bei dem die Liste der Bewerber neu eröffnet wird.

#### **§ 42 Feststellung des Wahlergebnisses, Auf- und Abrundung**

- (1) Zur Stimmenauszählung und zur Herbeiführung von Losentscheidungen kann die Versammlung Zählkommissionen einsetzen.



- (2) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

#### **§ 43 Wahlgrundsätze, Wahlfehler**

- (1) Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und grundsätzlich geheim. Die Sitzungsleitung trifft die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Wahlgrundsätze.
- (2) Wahlen sind geheim, wenn die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können Wahlen auch durch Handaufheben oder durch Erheben des Stimmrechtsausweises erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder von Vorständen, der Delegierten zu Parteitag und zu anderen Organen der Partei sowie der Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen.
- (3) Bewerben sich in einem Wahlgang mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist allen Bewerbern eine angemessene und gleich bemessene Zeit einzuräumen, um sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

## **Abschnitt IV Schlussvorschrift**

#### **§ 44 Auflösung des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisparteitag kann die Auflösung des Kreisverbandes beschließen. Der Kreisvorstand hat über diesen Beschluss eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Die Urabstimmung erfolgt in hierzu einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände. Die Ortsvorsitzenden haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu der Versammlung einzuladen und in der Einladung den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages mitzuteilen. Der Ortsvorsitzende und zwei durch die Versammlung gewählte Mitglieder bilden den Vorstand für die Urabstimmung. Die Urabstimmung ist geheim.
- (3) Die Urabstimmung wird mit Stimmzetteln vorgenommen, deren Form der Kreisvorstand einheitlich bestimmt. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Weitere Angaben darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe sind die Stimmzettel unverzüglich öffentlich auszuzählen. Stimmzettel, die nicht ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind, sind ungültig. Über die Urabstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Vorstandes für die Urabstimmung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die Stimmzettel sind unverzüglich dem Kreisvorstand zuzuleiten.
- (5) Der Kreisvorstand kann die Wiederholung der Urabstimmung in einem Ortsverband beschließen, wenn die Urabstimmung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Der Kreisverband ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss des Kreisparteitages zugestimmt haben.

#### **§ 45 Inkrafttreten**

Mit Genehmigung durch den CDU Landesverband Berlin tritt diese am 09.09.2012 vom Kreisparteitag beschlossene Satzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die auf dem Kreisparteitag November 2002 beschlossene und zuletzt auf dem Kreisparteitag April 2003 geänderte Satzung außer Kraft.